

§ 160.

Auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindebehörden kann aus besonderen Gründen das Ministerium, Abteilung für das Innere, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

In der bloßen Genehmigung eines Ortsgesetzes liegt eine solche Ausnahmebewilligung nicht.

Für Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, andere Bedingungen für die Wählbarkeit von Anfassigen festsetzen, wenn die Zahl der nach § 84 Wählbaren im Verhältnis zur Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu klein ist.

§ 170.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft bis auf den ersten Absatz des § 113, der erst durch Verordnung des Ministeriums in Geltung gesetzt wird.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist die revidierte Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 mit ihren Nachträgen aufgehoben, außer dem Titel V ihres 2. Abschnittes, der von den „Gemeindelasten“ handelt.

Die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehenden Ortsgesetze bleiben in Wirksamkeit.

Die ihm entsprechenden Ortsgesetze können schon vor seinem Inkrafttreten beschlossen und verkündet werden.

§ 171.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Dasselbe bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem die Ortsgesetze der Gemeinden mit diesem Gesetze in Einklang gebracht sein müssen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignes.

Schloß Eberstadt, den 14. Juli 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruchbesel.